

Vereinigung Schweizerischer
Unternehmen in Deutschland

Rittergasse 12
CH- 4051 Basel

Telefon +41 (0) 61 375 95 00

info@vsud.ch
www.vsud.ch

Europäische Kommission
Generaldirektion für Steuern und Zollunion

B- 1049 Brüssel

Basel, 24. August 2018

Stellungnahme zum Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Einführung der detaillierten technischen Massnahmen für die Anwendung des endgültigen Mehrwertsteuersystems für die Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten (COM (2018) 329 final)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestatten Sie uns bitte zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Einführung der detaillierten technischen Massnahmen für die Anwendung des endgültigen Mehrwertsteuersystems für die Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten Stellung zu nehmen.

Die Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Deutschland (VSUD) ist der branchenübergreifende Zusammenschluss der in Deutschland investierenden schweizerischen Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen. Diese Unternehmen tätigen auch Investitionen in den anderen EU-Mitgliedstaaten.

Die VSUD begrüsst die Bestrebungen der Europäischen Kommission durch eine Reform der derzeit bestehenden Mehrwertsteuerrichtlinie 2016/112/EG den Mehrwertsteuerbetrug innerhalb der Europäischen Union und den Bürokratieaufwand für Unternehmen durch mehrwertsteuerrechtliche Erleichterungen zu reduzieren.

Bitte gestatten Sie uns zu einzelnen Punkten des Entwurfs Stellung zu nehmen.

1. Zertifizierter Steuerpflichtiger, Art. 13 a

Grundsätzlich begrüsst die VSUD jede Massnahmen durch die steuerlich zuverlässige Unternehmen in der EU Erleichterungen erhalten und folglich deren Bürokratieaufwand reduziert wird. Ob dies mit der Einführung des Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen, an welchen einige Vereinfachungen der Reform geknüpft sind, erreicht werden kann, ist jedoch zweifelhaft.

Nach der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Regelung in Art. 13 a können nur in der Europäischen Union ansässige Unternehmen den Status des zertifizierten Steuerpflichtigen beantragen. Unternehmen ohne

Berlin
Andreas Fußer
Pappelallee 3-4
D- 10437 Berlin

Brüssel
Holger Wissel
Trône House, 4 Rue du Trône
B- 1000 Brussels

Frankfurt
Dr. Marc Scheunemann
Goetheplatz 5-7
D- 60313 Frankfurt a.M.

München
Dr. Klaus von Brocke
Arnulfstrasse 59
D- 80636

Zweigstelle oder feste Niederlassung in der Europäischen Union, können den Status des zertifizierten Steuerpflichtigen nicht beantragen.

Von dieser Einschränkung sind auch Unternehmen mit Sitz in der Schweiz betroffen, die Waren in die Europäische Union liefern oder Dienstleistungen erbringen. Diese Unternehmen hätten damit nicht die Möglichkeit von den Erleichterungen, die die Reform der Mehrwertsteuerrichtlinie mit sich bringen würde, zu profitieren.

Unternehmen mit Sitz in der Schweiz gelten als steuerlich zuverlässig Unternehmen. Daher ist nicht ersichtlich, warum diese Unternehmen nicht die Möglichkeit erhalten sollen den Status des zertifizierten Steuerpflichtigen beantragen zu dürfen. Im Wege eines Anerkennungsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union besteht die Möglichkeit die steuerliche Zuverlässigkeit von Unternehmen mit Sitz in der Schweiz anzuerkennen. Es existieren bereits diverse Anerkennungsabkommen (z.B. AEO-Status).

Zudem sind die Anforderungen für den Erhalt des Status des zertifizierten Steuerpflichtigen sehr hoch. So müssen die teilnehmenden Unternehmen die Kontrolle ihrer Tätigkeit und die Warenbewegungen mittels eines Systems oder internen Prüfpfads nachweisen. Dies stellt einen hohen Aufwand dar und generiert zusätzliche Kosten und lässt befürchten, dass Unternehmen, die den Aufwand nicht bewerkstelligen können, den Status des zertifizierten Steuerpflichtigen nicht beantragen können. Was wiederum dazu führt, dass sie sich in mehreren EU-Mitgliedstaaten mehrwertsteuerlich registrieren müssen. Gerade eine solche Doppelspurigkeit sollte durch eine Reform der Mehrwertsteuerrichtlinie vermieden werden.

Des Weiteren ist zu befürchten, dass Unternehmen nur noch mit Unternehmen Rechtsgeschäfte tätigen, die den Status des zertifizierten Steuerpflichtigen haben, um so in den Genuss von Mehrwertsteuererleichterungen zu gelangen. Dies könnte innerhalb der Europäischen Union zu Benachteiligungen von Unternehmen ohne diesen Status und damit zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Zudem besteht die Gefahr, dass Unternehmen, die nicht den Status des zertifizierten Steuerpflichtigen beantragt oder erhalten haben, automatisch als steuerlich unzuverlässige Unternehmen eingestuft werden und der Status somit faktisch zum Zwang wird.

Auch regelt Art. 13 a nicht eindeutig, ob als Antragsteller auch Mitarbeiter des Unternehmens in die Prüfung der Kriterien für die Erteilung des Status des zertifizierten Steuerpflichtigen einbezogen werden.

Die Einführung des Status des zertifizierten Steuerpflichtigen führt nicht zur einheitlichen Anwendung eines Mehrwertsteuersystems. Vielmehr führt er dazu, dass gleiche Sachverhalte steuerrechtlich unterschiedlich beurteilt werden.

2. Konsignationslager, Art. 17 a

Nach Ansicht der VSUD ist nicht ersichtlich, warum die Vereinfachungen des Konsignationslagers nur denjenigen Unternehmen, welche den Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen haben, zugutekommen soll. Um eine einheitliche Anwendung des europäischen Mehrwertsteuersystems gewährleisten können, sollten gleiche Sachverhalte nicht steuerrechtlich unterschiedlich behandelt werden.

3. Reihengeschäfte, Art. 36 a

Gemäss Art. 36 a Abs. 3a liegt ein Reihengeschäft bei aufeinanderfolgenden Lieferungen eines Gegenstandes vor, wenn es sich sowohl beim Zwischenhändler als auch beim Verkäufer um zertifizierte Steuerpflichtige handelt.

Nach Ansicht der VSUD steht diese Regelung der einheitlichen Anwendung eines europäischen Mehrwertsteuersystems entgegen. Auch hier wird ein gleicher Sachverhalt ungleich behandelt, weil die betreffenden Beteiligten nicht zertifizierte Steuerpflichtige sind.

4. Umkehr der Steuerschuldnerschaft, Art. 194 a

Grundsätzlich begrüsst die VSUD Vorschriften nach denen es bei Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts im Rahmen von Lieferungen von Gegenständen zu einer Umkehr der Steuerschuldnerschaft kommt. Allerdings besteht hier die Gefahr, dass Verkäufer in Zukunft ihre Waren an Erwerber liefern werden, die den Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen haben. Dies führt zu einer Benachteiligung von Unternehmen, welche nicht den Status des zertifizierten Steuerpflichtigen beantragt oder erhalten haben und damit zu Wettbewerbsverzerrungen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren berücksichtigen könnten. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen einer Anhörung zur persönlichen Darlegung unseres Standpunktes zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stefanie Luckert
Geschäftsführerin



Andrea Hordynski
Rechtskonsulentin